

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Abschaffung der Inhaberaktie und verschärfte Transparenzvorschriften bei AG und GmbH

Ausgangslage

Mit dem neuen Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke («Bundesgesetz») wird die Inhaberaktie faktisch abgeschafft. Zusätzlich werden die Transparenzvorschriften für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) präzisiert bzw. durch Einführung von strafrechtlichen Konsequenzen verschärft. Die neuen Bestimmungen treten per **1. November 2019** in Kraft.

Neuer Sanktionsmechanismus

Nachdem bis anhin Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre, welche ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind, sistiert wurden bzw. verwirkt, werden neu strafrechtliche Konsequenzen eingeführt. Wer vorsätzlich oder eventualvorsätzlich den Pflichten zur Meldung der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss OR nicht nachkommt, wird mit Busse geahndet. Bestraft wird sowohl eine Unterlassung der Meldung als auch die Meldung falscher Angaben. Ebenfalls mit Busse sanktioniert wird, wer das Aktien- bzw. Anteilsbuchs und das Verzeichnis der wirtschaft-

lich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss führt. Für die Bussen gilt ein Höchstbetrag von CHF 10 000. Sofern eine Busse von mehr als CHF 5 000 durch ein Gericht ausgesprochen wird, führt dies grundsätzlich zu einem Strafregistereintrag.

Das Bundesgesetz sieht zudem vor, dass Aktionäre, Gläubiger oder das Handelsregisteramt beim zuständigen Gericht die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund eines Organisationsmangels beantragen können, wenn diese das Aktienbuch oder das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss führt oder wenn die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, die nicht börsenkotiert oder als Bucheffekten ausgestaltet sind.

Abschaffung der Inhaberaktie

Gemäss Bundesgesetz müssen Aktiengesellschaften ihre Inhaberaktien **bis zum 30. April 2021** in Namenaktien umwandeln. Kommt eine Gesellschaft dieser Pflicht nicht nach, so werden die Inhaberaktien von Gesetzes wegen automatisch in Namenaktien umgewandelt. Die Umwandlung hat keine faktische Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der Aktionäre. Die Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre Eigenschaften in Bezug auf Stimm- und Vermögensrechte. Die Übertragbarkeit der automatisch

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9
Postfach
CH-6302 Zug

T +41 58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

**MARC WALTER**

M.A. HSG in Law | LL.M.
Rechtsanwalt
m.walter@wengervieli.ch
T: 058 958 53 24

**PASCAL HONOLD**

lic. iur. | LL.M. | Rechtsanwalt
p.honold@wengervieli.ch
T +41 58 958 55 47

**MIKE ABEGG**

MLaw | LL.M. | Rechtsanwalt
m.abegg@wengervieli.ch
T: 058 958 55 47

**SPOTLIGHT ALS PDF:**

<https://www.wengervieli.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2019

umgewandelten Namenaktien ist nicht beschränkt. Eine Gesellschaft deren Aktien entsprechend umgewandelt worden sind, hat ihre Statuten bei der nächsten Statutenänderung an die Umwandlung anzupassen.

Nach der Umwandlung trägt die Gesellschaft die Aktionäre, welche ihrer unter bisherigem Recht geltenden Meldepflicht nachgekommen sind, in das Aktienbuch ein. Aktionäre, welche die Meldung bis anhin nicht vorschriftsgemäss vorgenommen haben, können innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragen. Ohne entsprechenden Antrag innerhalb dieser Frist hat die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der betreffenden Aktien zu beantragen. Mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids über die Vernichtung der Aktien verlieren die Aktionäre ihre Rechtsansprüche endgültig. Der Verwaltungsrat gibt anstelle der vernichteten Aktien eigene Aktien der Gesellschaft aus.

Inhaberaktien sind künftig nur noch zulässig, wenn eine Gesellschaft (i) mindestens einen Teil ihrer Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder (ii) ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Gesellschaften, die basierend darauf weiterhin Inhaberaktien im Umlauf haben möchten, müssen diesen Umstand beim zuständigen Handelsregisteramt bis zum 30. April 2021 eintragen lassen.

Konkretisierung der Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten

Seit dem 1. Juli 2015 müssen Personen, die allein oder in Absprache mit Dritten Namen- oder Inhaberaktien einer nicht-börsenkotierten Gesellschaft erwerben, und dabei den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals der Gesellschaft oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, der Gesellschaft innert Monatsfrist die sog. wirtschaftlich berechtigte Person melden. Gemeldet werden müssen Vor- und Nachname sowie die Adresse der natürlichen Person, für die der Aktionär letztendlich handelt. Aufgrund ihrer Unklarheit wurde die Bestimmung seit Inkraftsetzung kontrovers diskutiert. Das Bundesgesetz soll dem nun Abhilfe schaffen. Am Grundsatz der bisherigen Meldepflicht ändert sich jedoch nichts.

Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft (sog. mehrstufige Beteiligungsstruktur), so muss jede natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Art. 963 OR (Konzernrechnung) kontrolliert, d.h. wer (i) direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte

am meldepflichtigen Aktionär hält, (ii) direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung zu bestellen oder abzurufen, oder (iii) aufgrund der Statuten, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Gibt es keine solche Person, muss dies der Gesellschaft gemeldet werden.

Bei börsenkotierten Gesellschaften greift die Meldepflicht grundsätzlich gemäss Börsenrecht. Ist (i) der erwerbende Aktionär eine börsenkotierte Gesellschaft, (ii) wird ein erwerbender Aktionär von einer börsenkotierten Gesellschaft im obengenannten Sinne kontrolliert oder (iii) kontrolliert der erwerbende Aktionär selber eine börsenkotierte Gesellschaft, dann muss der Erwerber der Aktien gemäss Bundesgesetz nur ebendiese Tatsache, die Firma und den Sitz der börsenkotierten Gesellschaft melden. Eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person im eigentlichen Sinne findet nicht statt.

Handlungsbedarf

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Inhaberaktie empfiehlt es sich, dass nichtbörsenkotierte Aktiengesellschaften, welche nicht als Bucheffekten ausgestaltete Inhaberaktien ausgegeben haben, die Umwandlung in Namenaktien gemäss dem gewöhnlichen Verfahren **bis zum 30. April 2021** zügig vornehmen. Der Verwaltungsrat hat die Inhaberaktionäre, welche ihre bisherige Meldepflicht gemäss Art. 697i OR nicht erfüllt haben, aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Dies insbesondere um kostenaufwendige Gerichtsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

Aufgrund der neu eingeführten Strafbestimmungen bzw. der Erweiterung des Begriffs des Organisationsmangels der Gesellschaft, haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die Aktien- bzw. Anteilsbücher und Verzeichnisse vorschriftsgemäss geführt werden. Die Gesellschaften bzw. deren zuständige Organe müssen sich mit den neuen Bestimmungen auseinandersetzen und die diesbezüglichen internen Verfahren sollten falls notwendig entsprechend angepasst werden. Die Gesellschafter ihrerseits haben wiederum sicherzustellen, dass sie ihren Meldepflichten nachkommen.